

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind ein integrierender Bestandteil aller Verkaufsverträge von Saint-Gobain ISOVER AG («ISOVER») an die Wiederverkäufer («Kunden»). Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen gemäss unseren Preislisten und Dokumentationen.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen, namentlich solche des Kunden, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ISOVER diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder anderer getroffenen Vereinbarungen unwirksam oder durch widersprechende Vereinbarung aufgehoben sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

2. Verbindlichkeit

- 2.1 Bestellungen gelten erst nach der von ISOVER schriftlich abgegebenen Auftragsbestätigung als verbindlich.
- 2.2 Der Kunde muss die Auftragsbestätigung innerhalb von 2 Kalendertagen prüfen und sich bei eventuellen Abweichungen mit ISOVER sofort in Verbindung setzen. Andersfalls gilt die Auftragsbestätigung als genehmigt. Verbindlich ist allein der Text der Auftragsbestätigung der ISOVER.

3. Preise

- 3.1 Alle in dieser Broschüre «Produkte Katalog» aufgeführten Preise gelten als Richtpreise und sind – sofern nicht Gegenstand einer verbindlichen Offerte – unverbindlich.
- 3.2 Preisänderungen bleiben ausdrücklich ohne Voranzeige vorbehalten. Abruflieferungen werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen verrechnet.
- 3.3 Die Mehrwertsteuer (MwSt) ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird separat erhoben.
- 3.4 Die Gültigkeit der Offerten beträgt 90 Tage.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Zahlungen werden ab Rechnungsdatum fällig und der Rechnungsbetrag ist innert 30 Kalendertagen abzüglich 2% Skonto oder innert 60 Kalendertagen ab Rechnungsdatum («Zahlungsfrist») netto zu bezahlen.
- 4.2 Beanstandungen zur Rechnung haben innerhalb der Zahlungsfrist zu erfolgen. Danach gilt die Rechnung als angenommen.
- 4.3 Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne besondere Mahnung in Verzug («Verfalltag») und schuldet ISOVER einen Verzugszins von 5% pro Jahr.

5. Lieferbedingungen und Versand

- 5.1 Die Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sie sind jedoch unverbindlich und enthalten keinerlei Verpflichtung unsererseits. Der Kunde ist nicht berechtigt, bei Lieferung vor oder nach dem angegebenen Termin, die Annahme der Sendung ganz oder teilweise zu verweigern oder Schadenersatz zu fordern. Für Lieferverzögerungen infolge Warenmangels, ungenügender Rohstoffversorgung oder mangels Transportmitteln, übernehmen wir keine Haftung.
- 5.2 Für ausserordentliche Dienstleistungen, wie Detail- oder Berglieferungen, werden Frachtzuschläge in Rechnung gestellt.
- 5.3 Bei Lieferungen franko Baustelle / Lager werden normale Zufahrten zum Abladeplatz vorausgesetzt. Der Ablad ist Sache des Empfängers. Die Vollständigkeit der Lieferung und eventuelle Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware festzustellen und die Mängel auf dem Lieferschein einzutragen.
- 5.4 Ungeachtet der Versandart oder Lieferbedingungen reist die Ware immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Schäden, Verluste oder Verzögerungen, die während des Transportes entstanden sind, müssen unverzüglich nach Erhalt der Ware bei der Transportgesellschaft beanstandet werden.
- 5.5 Bei Transportschäden sind die notwendigen Vorbehalte vor oder unmittelbar nach dem Ablad anzubringen. Bei Bahntransport ist eine bahnamtliche Tatbestandesaufnahme zu verlangen.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 Die Lieferfrist kann sich verlängern, insbesondere bei höherer Gewalt, Verfügung von Behörden, Mobilmachung, Krieg, Streik, sozialen Unruhen, Transportunterbrechung, Betriebsunfällen, Bränden, Epidemien usw., ohne dass aus dieser Verspätung eine Schadenersatzforderung abgeleitet werden kann.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, inklusive aller durch Lieferung und Versand entstandenen Kosten, im Eigentum der ISOVER. Diese ist berechtigt, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Aufforderung der ISOVER bei der Eintragung mitzuwirken.
- 7.2 Der Kunde darf die Ware vor der vollständigen Begleichung aller Kosten weder veräussern noch verpfänden oder zu Sicherungszwecken übereignen. Im Falle einer Pfändung oder sonstiger Beanspruchung durch Dritte hat der Kunde die ISOVER unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Gefahrenübergang

- 8.1 Die Gefahr geht mit der Bereitstellung zum Versand auf den Kunden über.
- 8.2 Verzögert sich der Gefahrenübergang aus nicht ausschliesslich von ISOVER zu vertretenden Gründen oder kommt der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr zum ursprünglich geplanten Versanddatum auf den Kunden über.

9. Gewährleistung

- 9.1 Alle unsere Produkte werden vor dem Versand kontrolliert. Der Kunde hat die Lieferung nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel so rasch als möglich, spätestens innert acht Kalendertagen seit Erhalt der Lieferung der ISOVER schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als genehmigt und allfällige Sachgewährleistungen der ISOVER entfallen. Dies gilt auch, wenn der Kunde und der Empfänger der Ware nicht identisch sind.
- 9.2 Beanstandungen und Reklamationen berechtigen unter keinen Umständen zur Verweigerung der Annahme der Ware bzw. der Leistung des vereinbarten Kaufpreises.
- 9.3 Liegt ein kaufrechtlicher Mangel der Ware vor, der nachweislich bereits im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bestanden hat, und ist der Kunde seiner Rümpflicht innert Frist nachgekommen, hat der Kunde Anspruch auf Ersatz des als fehlerhaft anerkannten Produktes. Jegliche weitergehenden Ansprüche des Kunden, insbesondere Wandelung, Minderung und Schadenersatz (inklusive Haftung für Folgeschäden), sind ausdrücklich ausgeschlossen. In Anwendung von Ziffer 9.5 verjährt und erlischt der Anspruch des Kunden 12 Monate nach dem Versand der Lieferung, unabhängig davon, ob es sich um offene oder verdeckte Mängel handelt.
- 9.4 Jegliche Haftung für die Verwendung von fehlerhaften Produkten sowie für natürlichen Verschleiss und Beeinträchtigung der Ware durch unsachgemässe Verwendung, Verlegung, Behandlung, Lagerung, Aufstellung, Wartung, übermässiger Beanspruchung sowie aufgrund höherer Gewalt wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.5 Alle infolge Vertrag oder Gesetz bestehenden Ansprüche des Kunden verjähren und erlöschen 12 Monate nach dem Versand der Lieferung.

10. Rücknahme von Waren

- 10.1 Für Waren, die nach vorheriger Absprache mit ISOVER zurückgenommen werden, wird ein Abzug von 35% auf dem Netto-Rechnungswert vorgenommen, sofern sie in einwandfreiem wiederverkäuflichem Zustand und in ganzen Verpackungseinheiten sind. Verlade- und Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Übersteigen die Rücknahme-Frachtkosten den Netto-Rechnungswert, wird die Rücknahme verweigert.
- 10.2 Wird bei der Ankunft der zurückgenommenen Ware die Unverkäuflichkeit festgestellt, erfolgt keine Gutschrift sondern die Verrechnung der effektiven Aufwendungen für die Entsorgung.
- 10.3 Für Produkte, die speziell auf Bestellung hergestellt oder eingekauft werden, besteht eine Abnahmeverpflichtung für die ganze vereinbarte Menge.

11. Beratung

- 11.1 Jegliche mündliche wie auch schriftliche Beratung (Hinweise, Vorschläge und Beispiele etc.) durch Mitarbeiter von ISOVER im Aussendienst oder durch Publikationen von ISOVER, erfolgt ohne Gewähr für deren Richtigkeit und ohne Berücksichtigung der speziellen Umstände des Einzelfalles (insbesondere mechanische oder chemische Umstände). Weder wird damit eine Garantie übernommen noch werden Eigenschaften zugesichert. Jede Haftung ist ausgeschlossen.
- 11.2 Es ist Aufgabe der Planer, alle Einflüsse angemessen zu berücksichtigen, unsere Angaben korrekt anzuwenden und nötigenfalls regelmässige Kontrollen anzuordnen.

12. Leistungserklärung

- 12.1 Für jedes Produkt, für das eine Leistungserklärung erstellt werden muss, wird diese auf unserer Homepage (www.isover.ch/dop; jeweils aktuelle Version) zur Verfügung gestellt. Auf Verlangen des Kunden werden die Leistungserklärungen sowie weitere notwendige Unterlagen in gedruckter Form abgegeben.
- 12.2 Frühere Versionen sowie nicht mehr aktuelle Leistungserklärungen werden auf Verlangen des Kunden zur Verfügung gestellt.
- 12.3 Der Kunde stellt sicher, dass seine Abnehmerinnen und Abnehmer Zugang zu den Leistungserklärungen haben. Er informiert, wie die Leistungserklärungen elektronisch abgerufen werden können, und stellt diese bei Bedarf in gedruckter Form zur Verfügung.

13. Erfüllungsort

- 13.1 Erfüllungsort aller vertraglichen Beziehungen, insbesondere der Lieferung und Bezahlung, ist der schweizerische Sitz von ISOVER.

14. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

- 14.1 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den einzelnen Vertragsverhältnissen sind die Gerichte und Behörden am Sitz von ISOVER zuständig. ISOVER ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.
- 14.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen Kunde und ISOVER unterstehen dem Schweizerischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).